

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Neunter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit:
20 Neugroschen.

N^o 13.

Erscheint jede Mittwoche.

27. März 1844.

Verordnung der Königl. Kreis-Direktion zu Zwickau. (Nachstehende Bekanntmachung betreffend.)

Ergangener Anordnung zufolge, wird nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern, die Vertilgung der Maikäfer betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ergeht dabei Verordnung an sämtliche Gemeindeobrigkeiten, die ihnen untergebenen Gemeinderäthe auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen und denselben deren weitere Verbreitung in ihren Gemeinden zur Pflicht zu machen.

Auch haben alle Obrigkeiten, in deren Verwaltungsbezirken öffentliche Blätter herauskommen, dafür zu sorgen, daß in letztern nachstehende Bekanntmachung nicht nur baldigst, sondern nochmals nach vier Wochen abgedruckt wird.

Zwickau, den 11. März 1844.

Königl. Kreis-Direktion.
E. C. Freiherr von Künßberg.

Bater.

Bekanntmachung des Ministerii des Innern. (Die Vertilgung der Maikäfer betreffend.)

In Folge der von dem Ministerium des Innern unterm 30. März 1840 wegen Vertilgung der Maikäfer erlassenen Bekanntmachung und der beigefügten Belehrung über die Naturgeschichte und die Mittel zu Vertilgung der Maikäfer, sind viele Landgemeinden und Grundstücksbesitzer bemüht gewesen, durch die Tödtung der im Jahre 1840 in ungewöhnlich großer Anzahl erschienenen Maikäfer, sowie späterhin, namentlich im verwichenen Jahre, durch sorgfältiges Auslesen und Tödten der Engerlinge sich einen wesentlichen Schutz gegen die Wiederkehr der Verwüstungen ihrer Garten-, Feld- und Waldgewächse durch die gedachten Käfer zu verschaffen und es sind ihre diesfallsigen lobenswerthen Bemühungen zeither schon nicht ohne Erfolg geblieben.

Da nach den vorliegenden Erfahrungen in dem heurigen Frühjahr wiederum eine zahlreiche Wiederkehr der Maikäfer zu erwarten ist, so werden die Landgemeinden und Grundeigenthümer anderweit aufgefordert, innerhalb der ersten 14 Tage vom Erscheinen der Maikäfer an gerechnet, allenthalben mit vereinten Kräften für deren thunlichste Vertilgung Sorge zu tragen. Dies ist am geeignetsten dadurch zu bewerkstelligen, daß die Bäume in der Morgenkühle, wenn der Käfer starr und unthätig sitzt, geschüttelt, die Käfer in Gefäßen, die etwas Wasser enthalten, aufgesammelt und entweder durch Stampfen oder durch Aufgießen von kochendem Wasser getödtet werden.

Das Ministerium des Innern darf erwarten, daß die Landgemeinden und Grundbesitzer durch besondere, in ihrem eignen Interesse liegende, und ihnen zum Lobe gereichende Thätigkeit der vorstehenden Aufforderung entsprechen werden. Es versieht Sich dasselbe insbesondere auch zu den Guts herrschaften und Mit-